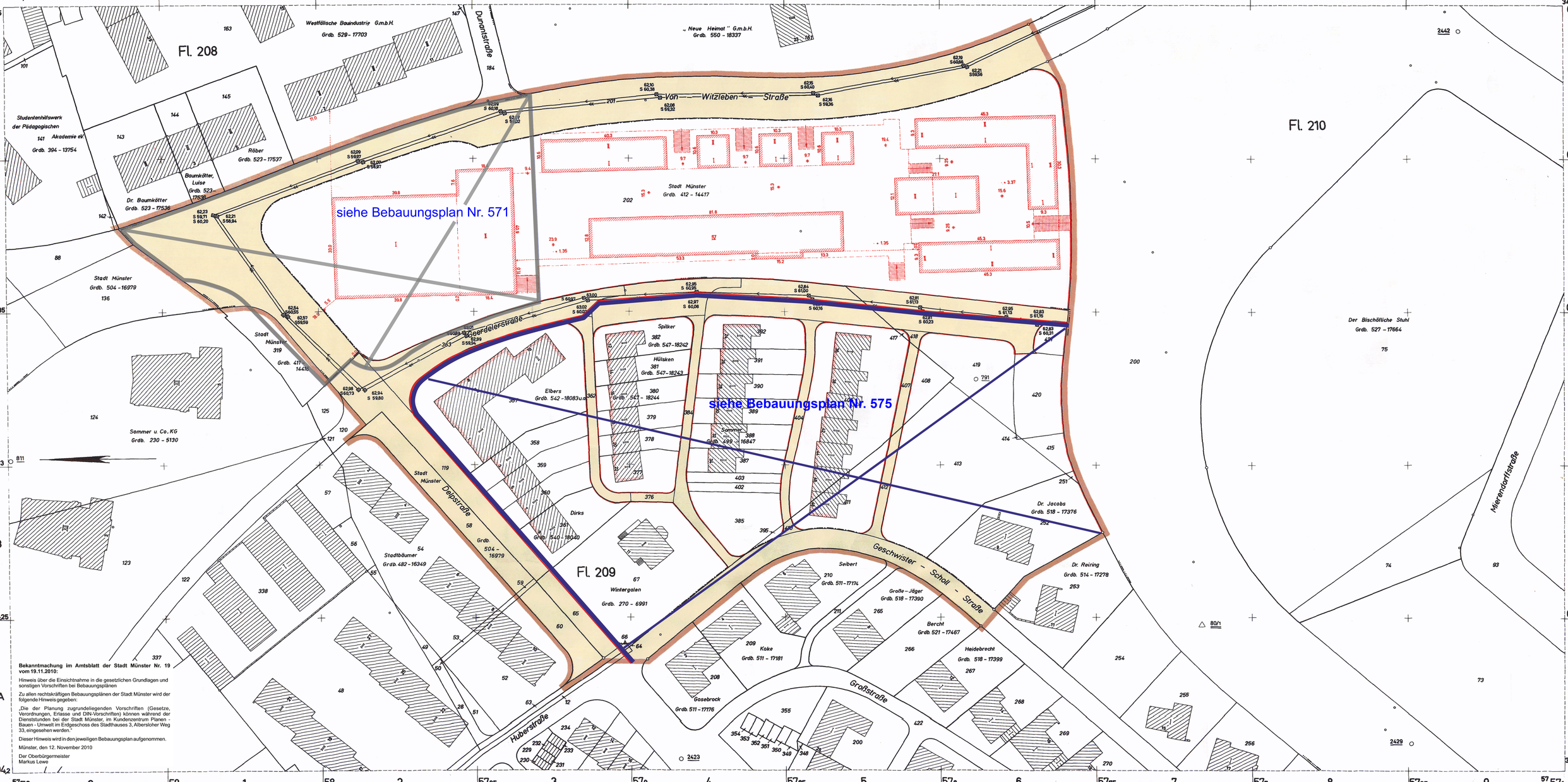


Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 208, 209, 210
Maßstab: 1:500

0457 N
0458 S
tlw.

Bebauungsplan Nr. 43 (Aasee – Stadt)

1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 43

Sämtliche Baugrundstücke liegen im WR – Gebiet

Gebäudebestand
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen
- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gasleterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen
- Straßenachse
- Messungslinie

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Bau- und Straßenlinien, Grenzen und Höhen

bereits festgesetzt	neu festgesetzt
Baulinie	
Baugrenze	
Bebauungsstelle	
Straßenbegrenzungslinie	

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen, z.B. Fläche für Gemeinbedarf
- Abgrenzung für Stellplätze, Kinderspielplätze usw.
- Flurstückgrenze — Eigentumsgrenze
- Vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze
- -57,64 Höhenlage der anbaufähig. Straßen O.N.N.

Erschließungs- und Verkehrsflächen
- Öffentliche Wegeflächen — Stellplatz
- Private Wegeflächen — Gemeinschaftsstellplatz
- Öffentliche Grünflächen — Gemeinschaftsgarage
- Private Grünflächen — Garage

Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohnbaufläche	Gemischte Baufläche
WS Kleinsiedlungsgebiet	MD Dorfgebiet
WR Reines Wohngebiet	MI Mischgebiet
WA Allgemeines Wohngebiet	MK Kerngebiet
Gewerbliche Baufläche	Sonderbaufläche
GE Gewerbegebiet	SW Wochenendhausgebiet
GI Industriegebiet	SO Sondergebiet

WS 0,2/03
0,2 - Grundflächenzahl
0,3 - Geschoßflächenzahl

GI 0,7/9,0 B
0,7 - Grundflächenzahl
9,0 B - Baumassenzahl

III Geschoßzahl vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich
III 3 Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
II Abgeänderte Geschoßzahl-vorhandener Gebäude
I Geschoßzahl neuer Gebäude als zwingend festgesetzt
Geschoßzahl als Höchstgrenze festgesetzt
Geschoßzahl, Ausnahme im Einzelfall möglich

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 14. Oktober 1963

(Dipl.-Ing. Edelbrock)
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 14. Oktober 1963

(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat

(Brinkmann)
Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 18. November 1963 aufgestellt worden.

Münster, den 21. November 1963

Oberbürgermeister — Stadtdirektor — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

Münster, den 196

Der Oberstadtdirektor
I. A.

(Jacobs)
Stadtvermessungs - Oberamtmann

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Rat der Stadt am 18. November 1963 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 21. November 1963

Oberbürgermeister — Stadtdirektor — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.

Münster, den 196

Der Regierungspräsident

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ff. ortsüblicher Bekanntmachung vom 3. Dezember 1963 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 24 vom 5. Dezember 1963 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Münster, den 5. Dezember 1963

(Dr. Dübbers)
Stadtbaurat